



**EUROPEAN TRANSPORT
WORKERS' FEDERATION**

VERFÜGBARKEIT VON SICHERER SCHUTZAUSRÜSTUNG GEGEN COVID-19 MUSS AN IHREM ARBEITSPLATZ SICHERSTELLEN!

Argumentation für Gewerkschaftsvertreter

ARBEITGEBER MÜSSEN ANGEMESSENE MITTEL ZUM SCHUTZ DER BESCHÄFTIGTEN GEGEN COVID-19 BEREIT STELLEN.

Wenn Ihr Arbeitgeber sich weigert, die notwendige Schutzausrüstung bereitzustellen, kann es schwierig sein, die richtigen Quellen zu finden, auf die Sie Ihre Argumente stützen können. Glücklicherweise gibt es drei EU-Richtlinien zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit, die Ihnen helfen können. Alle drei Richtlinien wurden in nationales Recht umgesetzt - die Links dazu finden Sie weiter unten auf dieser Info.

Dies ist ein von der Europäischen Transportarbeiter Föderation (ETF) ausgearbeiteter kurzer Überblick über die Rechtsvorschriften. In den unten verlinkten Dokumenten finden Sie detaillierte Informationen zu den verschiedenen Bestimmungen.

1. RAHMENRICHTLINIE ZU GESUNDHEIT UND SICHERHEIT BEI DER ARBEIT (89/391 / EWG)

Folgen Sie dem Link und finden Sie Ihr Land, um zu erfahren, wo Sie diese Schutzmaßnahmen in der nationalen Gesetzgebung finden können

→ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=CELEX:31989L0391>

ARTIKEL 6 beschreibt die allgemeinen Verpflichtungen des Arbeitgebers.

Die Verbesserung der Sicherheit, Hygiene und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sollte nicht rein wirtschaftlichen Erwägungen untergeordnet werden.

Der Arbeitgeber muss angemessene Mittel bereitstellen, um die Arbeitnehmer vor COVID-19 zu schützen.
Arbeitnehmer dürfen nicht aufgefordert werden, für Schutzausrüstung zu bezahlen.

Der Arbeitgeber muss neue Umstände - wie COVID-19 - bei der Organisation und Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer berücksichtigen.

Der Arbeitgeber muss kollektiven Schutzmaßnahmen Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen einräumen. Dies bedeutet, dass:

a) **Aktivitäten sollten vermieden werden, wenn sie für die Gesellschaft nicht notwendig sind und nicht auf sichere Weise durchgeführt werden können.**

b) Tätigkeiten, die ausgeführt werden müssen - wie der Transport von Lebensmitteln, Medizinprodukten usw. - , sollten unter Berücksichtigung der neuen Umstände - wie COVID-19 - anders organisiert werden;

und

c) **Auf jeden Fall muss eine angemessene Schutzausrüstung, eine regelmäßige und effiziente Reinigung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsausrüstung usw. gewährleistet sein.**

ARTIKEL 8 befasst sich mit der ernststen und unmittelbar bevorstehenden Gefahr und ist ein wichtiges Instrument für Arbeitskampfmaßnahmen, wenn Arbeitgeber keine angemessenen Maßnahmen ergreifen. Es heißt, dass **Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verlassen, wenn eine ernsthafte, unmittelbare und unvermeidbare Gefahr besteht, nicht entlassen werden können und vor schädlichen und ungerechtfertigten Folgen geschützt werden müssen.**

Auf der Grundlage dieses Artikels haben Mitarbeiter in Amazon-Logistikzentren die Arbeit in mehreren EU-Ländern eingestellt!

KANN EIN MITGLIEDSTAAT DIE ARBEITGEBER VON DER VERANTWORTUNG BEFREIEN?

Ja, in einigen Fällen.

ARTIKEL 5 Absatz 4 bekräftigt, dass ein Mitgliedstaat die Verantwortung des Arbeitgebers anpassen kann - aber in keiner Weise automatisch dazu verpflichtet ist. **Der Arbeitgeber ist daher verantwortlich, solange sich der betreffende Mitgliedstaat zu nichts Anderem verpflichtet hat.**

[2. RICHTLINIE ZU DEN MINDESTGESUNDHEITS- UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR DEN GEBRAUCH VON PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN AM ARBEITSPLATZ \(89/656 / EWG\)](#)

Folgen Sie dem Link und finden Sie Ihr Land, um zu erfahren, wo Sie diese Schutzmaßnahmen in der nationalen Gesetzgebung finden können

→ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/NIM/?uri=CELEX:31989L0656>

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG = alle Geräte, die vom Arbeitnehmer getragen oder gehalten werden sollen, um ihn vor einer oder mehreren Gefahren zu schützen, die seine Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gefährden können, sowie alle Ergänzungen oder Zubehörteile, die zur Erreichung dieses Ziels entwickelt wurden.

Die Schutzausrüstung muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass sie in einwandfreiem Zustand und in hygienischem Zustand ist. Detaillierte Informationen finden Sie in **ARTIKEL 4.**

Die Arbeitnehmer und / oder ihre Vertreter müssen über alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer informiert werden, wenn die Arbeitnehmer bei der Arbeit persönliche Schutzausrüstung verwenden.

[3. RICHTLINIE BIOLOGISCHEN ARBEITSSTOFFE AUF DER ARBEIT \(2000/54 / EG\)](#)

Folgen Sie dem Link und finden Sie Ihr Land, um zu erfahren, wo Sie diese Schutzmaßnahmen in der nationalen Gesetzgebung finden können

→ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=CELEX:32000L0054>

Die grundlegenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unabhängig davon, ob der biologische Arbeitsstoff eingestuft wurde oder nicht! - COVID-19 ist beispielsweise nicht im Anhang der Richtlinie aufgeführt.

Wenn es wahrscheinlich ist, dass Arbeitnehmer bei der Arbeit biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, müssen die Arbeitgeber eine Risikobewertung durchführen. Wenn die Bewertung ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zeigt, muss die Exposition (schädlichen Einflüssen ausgesetzt sein) verhindert werden.

Wenn die Exposition nicht verhindert werden kann, muss das Expositionsrisiko so gering wie nötig gehalten werden, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen. Zu den Maßnahmen, die Arbeitgeber ergreifen müssen, um dies sicherzustellen, gehören kollektive und individuelle Schutzmaßnahmen sowie Hygienemaßnahmen.

Detaillierte Informationen finden Sie in **ARTIKEL 3 und 6**.

[4. GESETZGEBUNG, WELCHER MITGLIEDSTAAT IST FÜR ENTSENDETE ARBEITNEHMER VERANTWORTLICH?](#)

[Die Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern](#) beschreibt die Pflichten der Arbeitgeber.

Folgen Sie dem Link und finden Sie Ihr Land, um zu erfahren, wo Sie diese Schutzmaßnahmen in der nationalen Gesetzgebung finden können

→ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/NIM/?uri=CELEX:31996L0071>

ARTIKEL 3 (1) (E) besagt, dass das sendende Unternehmen für die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich ist, unter anderem in Bezug auf „Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz“.